

Richtlinien zu Umwelt- und Urheberstrafrecht: EU-Kommission entdeckt ihre strafrechtliche Kompetenz

Wenn der Gipfelstürmer seiner Angebeteten einen Strauß Edelweiß pflückt, könnte er demnächst bis zu fünf Jahren im Gefängnis sitzen. Sein Trost: Hat die Beschenkte zuvor verlangend auf die Blumen hingewiesen, kommt sie gleich mit ihm hinter Gitter.

Mit Sicherheit ist das nicht der Wille der Europäischen Kommission. Dennoch regt die Lektüre des jüngsten Richtlinienvorschlages „über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ (KOM(2007)51) die Phantasie zu solchen Fallgestaltungen an. Wieviel mehr hätten Unternehmen zu befürchten, deren Betrieb – und sei es nur als Reflex – Auswirkungen auf die Umwelt hat? Die Kommission ist nämlich gerade dabei, ihre strafrechtliche Kompetenz zu entdecken. Wieweit sich diese **Zuständigkeit** erstreckt, ist jedoch höchst umstritten.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zwar festgestellt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht daran gehindert sei, „Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die . . . erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der . . . [Umweltschutz-]Rechtsnormen zu gewährleisten, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnis-

mäßiger und abschreckender Sanktionen . . . eine zur Bekämpfung **schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme** darstellt“ (Rechtssache C-176/03). Die Kommission scheint diese Steilvorlage allerdings allzu großzügig aufzunehmen.

Dem Richtlinienentwurf genügen daher **„erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen“** als Tatbestandsmerkmal für eine **Strafbarkeit von bis zu fünf Jahren**. Das dürfte nichts mehr mit der „Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt“ im EuGH-Urteil zu tun haben – ist aber nur eins der Probleme.

So gibt die Kommission fest bezifferte **Strafrahmen** vor. Die verschiedenen Strafmaße der nationalen Strafgesetzbücher stehen jedoch in einem ausgewogenen System zueinander, das auf einer strafrechtspolitischen Gesamtbetrachtung und -bewertung der einzelnen Straftatbestände des StGB beruht.

Außerdem führte der Kommissionsvorschlag dazu, dass die **Anstiftung zu einem (grob) fahrlässigen Delikt strafbar** würde. Spätestens hier befinden wir uns in einem Bereich, nämlich dem allgemeinen Teil des Straf-

rechts, auf den sich eine eventuelle Gesetzgebungskompetenz der EU auch mit Unterstützung des EuGH nicht mehr erstrecken kann.

In einem ähnlichen Fall strafrechtlicher Selbstfindung des EU-Gesetzgebers, nämlich dem **Richtlinienentwurf „über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“** (KOM(2005)168), hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments in erster Lesung die Wirkung der Strafvorschriften entschärft, indem er den Anwendungsbereich der Richtlinie eingegrenzte. So gilt die Richtlinie z. B. nicht für Patente, was die Generika-Industrie aufatmen lässt. Im Grundsatz ist er aber der Kommission gefolgt. Hintergrund mag der wirtschaftlich notwendige Kampf gegen Produktpiraterie sein. Ob eine ähnliche Notwendigkeit im Umweltstrafrecht besteht, ist eher fraglich; vielleicht können hier grundsätzliche Bedenken besser berücksichtigt werden.

Das Verfahren zum „Urheber-Strafrecht“ jedenfalls ist so gut wie abgeschlossen; zwischen Parlament und Rat besteht weitgehend Einvernehmen in erster Lesung. Das Gesetzgebungsverfahren zum Umweltstrafrecht hingegen steht noch am Anfang. Der zuständige Rechtsausschuss des Europäischen Parlament bestimmt in Kürze den Berichterstatte.

Sebastian Kuck